



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 14/2011 vom 01.12.2011

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Hauptsatzung des Landkreises Diepholz	Seite 3 - 5
Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistags- abgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschuss- mitglieder	Seite 5 - 8
Beschluss über die Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwands- entschädigung gem. § 138 Abs. 7 und 8 Nds. NKomVG für die Vertretung des Landkreises Diepholz in Unternehmen und Einrichtungen	Seite 8
Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Diepholz vom 07.06.1993	Seite 9
Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-095 (3161)	Seite 10
Az.: 66.85 12 vom 01.11.2011	Seite 10

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Ergänzende Satzung (Sondersatzung) nach § 4 Absatz 4 der Straßen- ausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum	Seite 10 - 11
Breitbandversorgung im ländlichen Raum	Seite 11 - 14

Stadt Syke

Hauptsatzung der Stadt Syke	Seite 15 - 17
Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamt- lich Tätigen bei der Stadt Syke	Seite 17 - 23

Stadt Twistringen

Straßenreinigungsverordnung der Stadt Twistringen	Seite 23 - 25
Straßenreinigungssatzung der Stadt Twistringen	Seite 25 - 26

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Stuhr Friedhofssatzung der Gemeinde Stuhr	Seite 26 - 36
Samtgemeinde Kirchdorf Satzung zur Aufhebung der Satzung der Samtgemeinde Kirchdorf zur Abwaltung der Abwasserabgabe	Seite 37
Satzung zur Aufhebung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf	Seite 37
Satzung zur Aufhebung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samt- gemeinde Kirchdorf	Seite 37
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Samtgemeinde Kirchdorf zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	Seite 38
2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2011	Seite 38 - 39
Gemeinde Bahrenborstel Hauptsatzung der Gemeinde Bahrenborstel	Seite 39 - 41
Gemeinde Barenburg Hauptsatzung der Gemeinde Barenburg	Seite 41 - 42
Gemeinde Freistatt Hauptsatzung der Gemeinde Freistatt	Seite 42 - 44
Gemeinde Kirchdorf Hauptsatzung der Gemeinde Kirchdorf	Seite 44 - 46
Gemeinde Varrel Hauptsatzung der Gemeinde Varrel	Seite 46 - 47
Gemeinde Wehrbleck Hauptsatzung der Gemeinde Wehrbleck	Seite 47 - 49
Samtgemeinde Schwaförden 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2011	Seite 49 - 50
Bauleitplanung der Samtgemeinde Schwaförden	Seite 50 - 51
22. Änderung des Flächennutzungsplanes	Seite 51 - 52
23. Änderung des Flächennutzungsplanes	Seite 51 - 52
24. Änderung des Flächennutzungsplanes	Seite 52 - 53
Gemeinde Sudwalde 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2011	Seite 53 - 54
Samtgemeinde Siedenburg 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 – Samtgemeinde Siedenburg	Seite 54 - 55

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Hauptsatzung des Landkreises Diepholz

aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 03. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Diepholz“. Er hat seinen Sitz in Diepholz.

§ 2

Kreiswappen, Kreisflagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises Diepholz zeigt in gold und rotbewehrten schwarzen Bärentatzen der Hoyaer Grafen, durch Brustfell verbunden, auf dem der blaubewehrte und -gezungte, nach rechts gewendete rote Löwe der Diepholzer Grafen steht.

(2) Die Kreisflagge führt das Wappen des Landkreises Diepholz auf gelbrotem Grund.

(3) Das Dienstsiegel des Landkreises Diepholz enthält das in Abs. 1 beschriebene Wappen, beidseitig flankiert von Eichenlaub mit je einer Eichel, und die Umschrift „Landkreis Diepholz“.

§ 3

Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

- den Städten Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen,
- den Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe
- den Gemeinden der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg.

§ 4

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 5

Abweichende Zuständigkeiten bei Verfügungen über Vermögen und den Abschluss von Verträgen

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € nicht übersteigen.
- b) hinsichtlich der Gewährung von Darlehen aus der Kreisschulbaukasse gilt eine Höchstgrenze von 100.000,00 €, bei allen anderen Darlehen von 25.000,00 €
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € nicht übersteigen.

§ 6

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an (§ 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für die Befugnisse der Landrätin oder des Landrates, bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Entscheidungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung zu treffen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 25.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

§ 8

Vergabe von Aufträgen

Die Wertgrenze bei der Vergabe von Aufträgen, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) fallen, wird auf 125.000,00 € (Nettorechnungsbeträge) festgesetzt.

§ 9

Verträge gem. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG

Die Wertgrenze bei Verträgen mit Kreistagsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates als Geschäft der laufenden Verwaltung fallen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 10

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin oder dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Zusätzlich kann eine weitere leitende Beamtinnen oder ein weiterer Beamte als Kreisrätin oder Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 11

Vertretung der Landrätin oder des Landrates durch die ehrenamtliche Vertretung und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung sowie durch die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter

(1) Die ehrenamtliche Vertretung der Landrätin oder des Landrates nimmt die Vertretung der Landrätin oder Landrats im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der gesetzlichen Bestimmungen des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wahr.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kreistages nimmt die Vertretung der Landrätin oder des Landrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG wahr.

(3) Für die in § 81 Abs. 2 Satz 1 und in § 59 Abs. 3 NKomVG nicht genannten Fälle nimmt die Vertretung der Landrätin oder des Landrats die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat wahr. Bei deren /dessen Verhinderung nimmt die Kreisrätin/der Kreisrat die Vertretung wahr.

(4) Abweichend von der Vertretung nach Abs. 3 vertritt die Leiterin oder der Leiter des Fachdienstes Finanzen und Beteiligungscontrolling die Landrätin oder den Landrat bei der Entscheidung über über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 7 der Hauptsatzung.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Viehseuchenbehördliche Verordnungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG und anderen gesetzlichen Bestimmungen sind

- in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Verden,
- im Diepholzer Kreisblatt
- in der Sulinger Kreiszeitung
- in den Landkreis-Regionalausgaben Syker Kurier und Regionale Rundschau des Weser- Kurier

zu verkünden bzw. bekannt zu machen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise zu veröffentlichen.

§ 14

Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen oder Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin oder der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Diepholz betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrags soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(5) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller wie der Antrag behandelt wurde.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Diepholz in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.12.2004 außer Kraft.

Diepholz, 07. November 2011

gez.

C. Bockhop
-Landrat-

Satzung

des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Gem. §§ 10, 44 und 55 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576 ff.) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung vom 03. November 2011 nachstehende Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Tätigkeit der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Erstattung von Verdienstausschlag besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.

(3) Entschädigungsfähig ist nur die Teilnahme an Sitzungen

- a) des Kreistages und des Kreisausschusses
- b) der Ausschüsse, Beiräte und sonstigen Gremien
- c) der Fraktionen und ggf. Gruppen

(4) Für die Teilnahme an repräsentativen Terminen, z.B. Einweihungsfeierlichkeiten, Ausstellungsterminen u.ä. und für Besprechungen z.B. mit Vertretern der Verwaltung wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 € monatlich. Diese Entschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Mitgliedschaft im Kreistag nur für einen Teil des betreffenden Monats besteht. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Fahrtkosten, als abgegolten.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € pro Sitzung gezahlt. Die Höchstzahl der abrechnungsfähigen Sitzungsgelder beträgt pro Kalenderjahr pro Kreistagsabgeordneten insgesamt 60 Sitzungsgelder. Beginnt oder endet eine Wahlperiode im Laufe eines Kalenderjahres wird die Höchstgrenze von 60 Sitzungsgeldern anteilig berechnet.

(3) Kreistagsabgeordnete, denen infolge der Wahrnehmung ihres Abgeordnetenmandats Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten ein um 15,00 € erhöhtes Sitzungsgeld gem. Abs. 2.

(4) Die Voraussetzungen für den Ersatz der Kinderbetreuungskosten sind durch persönliche Erklärung glaubhaft zu versichern. Der Anspruch auf Ersatz der Kinderbetreuungskosten entfällt grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das jüngste zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die dem Kreistag nicht angehörenden Ausschussmitglieder erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 und ggf. Abs. 3 und 4. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gezahlt.

(6) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer Organisationen und Einrichtungen, die selbst kein Sitzungsgeld gewähren, erhalten Kreistagsabgeordnete, die in diesen Organisationen und Gremien aufgrund eines Kreistags- oder Kreisausschussbeschlusses entsandt worden sind einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des Sitzungsgeldes nach Abs. 2 und ggf. der Kinderbetreuungskosten nach Abs. 3 und 4.

§ 3

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten, der Fraktions- und Gruppenvorsitzenden, der Kreisausschussmitglieder sowie der Kreistagsvorsitzenden/des Kreistagsvorsitzenden

(1) Den ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten, den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden, den Mitgliedern des Kreisausschusses sowie der Kreistagsvorsitzenden/dem Kreistagsvorsitzenden wird eine höhere Aufwandsentschädigung als der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannte Betrag gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt monatlich

- a) für die ehrenamtliche Stellvertreterin oder den ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten 700,00 €
- b) für Fraktions- und Gruppenvorsitzende 700,00 €
- c) für Mitglieder des Kreisausschusses 560,00 €
- d) für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreistages 420,00 €

(3) Die erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird jeweils nur für eine der genannten besonderen Funktionen gezahlt. Werden mehrere Funktionen parallel wahrgenommen, wird nur die jeweils die höhere Entschädigung gezahlt.

(4) Ist eine der in Abs. 2 genannte Funktionsträgerin oder ein Funktionsträger länger als 3 Monate an der Wahrnehmung ihres/seines Mandats gehindert, ruht die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 von Beginn des 4. Kalendermonats an für die Dauer der weiteren Verhinderung.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

(1) Für die zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Aufgaben notwendigen Fahrten innerhalb des Kreisgebietes werden die Fahrtkosten, soweit die Tätigkeit außerhalb des Wohnortes wahrgenommen wird, erstattet. Als erstattungsfähig werden anerkannt die Entfernungskilometer zwischen Wohnadresse und Sitzungsort. In den jeweiligen Sitzungsorten wird als Zieladresse für die Ermittlung der Kilometer die postalische Anschrift der Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Stadtverwaltung des Sitzungsortes zu Grunde gelegt.

(2) Erstattungsfähig sind

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Auslagen nach den entsprechenden Tarifen
- b) bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges oder eines Mietwagens 0,30 € pro gefahrenen Kilometer

(3) . Die Höchstgrenze des § 2 Abs 2 Satz 2 (60 Sitzungen pro Kalenderjahr) gilt auch für die Gewährung von Fahrt- und Reisekosten.

(4) Für Reisen in Orte außerhalb des Kreisgebietes, die aufgrund eines Beschlusses des Kreisausschusses durchgeführt werden, wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

(5) Unabhängig von der Gewährung von Sitzungsgeld haben die ehrenamtlichen stv. Landräte bei der Wahrnehmung repräsentativer Termine für den Landkreis Anspruch auf Erstattung von Fahrt- und Reisekosten im Rahmen der vorstehenden Regelung.

§ 5

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

(1) Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags nach den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag und selbständig Tätigen der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag erstattet.

(3) Verdienstaufschlagsentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung. Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Kreistagsabgeordnete bzw. Ausschussmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit. Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaufschlag bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

(4) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag gezahlt wird liegt bei 35,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaufschlag erstattet.

(5) Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 21,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

Die Anerkennung eines Nachteils im Bereich der Haushaltsführung erfolgt, wenn der betreffende Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine pflegebedürftige Person ist.

(6) Kreistagsabgeordnete, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 5 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, erhalten einen

Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 8,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

§ 6

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

(1) Entsteht einer Kreistagsabgeordneten/einem Kreistagsabgeordnetem durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaufschlag, so wird dieser gem. § 5 dieser Satzung abgegolten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2011 in Kraft.

Diepholz, 07. November 2011

gez.

C. Bockhop

-Landrat-

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss

über die Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung gem. § 138 Abs. 7 und 8 Nds. NKomVG für die Vertretung des Landkreises Diepholz in Unternehmen und Einrichtungen

§ 1

Für Sitzungen eines der nachstehenden Gremien wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes entsprechend der Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder, z.Zt. 20,00 €, als angemessen festgesetzt.

- a) AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH (AWG)
 - Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat

§ 2

Für Vertretungstätigkeiten wird pro Sitzung als angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt:

- a) Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs-GmbH 50,00 €
- b) Vorstand des Nds. Landkreistages 31,00 €
- c) Mitgliedschaft in Ausschüssen des NLT 31,00 €

§ 3

Für die Vertretung im Aufsichtsrat der nachstehend genannten Einrichtungen und Unternehmen wird folgende jährliche Aufwandsentschädigung als angemessen festgesetzt:

- a) Wohnbau Diepholz GmbH 500,00 €

§ 4

Neben einer angemessenen Aufwandsentschädigung können den Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises die durch die Wahrnehmung der Vertretungstätigkeit entstehenden Fahrt- und ggf. Reisekosten erstattet werden. Als Wegstreckenentschädigung ist dabei eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € als angemessen anzusehen.

§ 5

Für alle übrigen Tätigkeiten als Vertreter/in des Landkreises Diepholz gemäß § 138 NKomVG wird von den Unternehmen und Einrichtungen keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld gezahlt.

Diepholz, den 03. November 2011

C. Bockhop

-Landrat-

**Satzung zur Änderung der Satzung
für das Jugendamt des Landkreises Diepholz
vom 07.06.1993**

Aufgrund des § 70 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch - (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG -) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), des § 1 Abs. 1 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45) und des § 10 des Nds. Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für das Jugendamt wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 6 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. 4 Vertreterinnen oder Vertreter der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe; zu berücksichtigen sind 2 Vorschläge der Jugendverbände auf Vorschlag des Kreisjugendringes, 1 Vorschlag der Wohlfahrtsverbände auf Vorschlag der Kreisorganisationen der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt bzw. der Kreisarbeitsgemeinschaften und 1 Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Jugendamtsbezirk des Landkreises Diepholz. Dem Kreistag sind die doppelte Anzahl von Vorschlägen der zu wählenden Vertreter zu unterbreiten.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
2. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
5. eine Lehrerin oder ein Lehrer,
6. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
7. die kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,
9. ein/e Vertreter/in der Kindertagespflegepersonen im Landkreis Diepholz,
10. ein/e Vertreter/in der Träger der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Diepholz.

(3) Für die Benennung von Vertretern zu den Ziffern 6., 9. und 10. steht den im Landkreis eingerichteten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII ein Vorschlagsrecht zu.

(4) Die Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaft, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuziehen und hören.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diepholz, den 03. November 2011

gez.

C. Bockhop

-Landrat-

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-095 (3161)

Herr Reiner Franz, Bassumer Landstraße 62, 28857 Syke hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung eines Grabens an der Westseite des Grundstücks Gemarkung Sudweyhe, Flur 2, Flurstück 27/13 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVP vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 3 a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 01.11.2011
Aktenzeichen 66.85 12

Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, beabsichtigt, die Fahrbahn der Kreisstraße 123 (K 123) zwischen den Bereichen Syke und Osterholz im Abschnitt 10 von Station 0 + 007 bis Station 1 + 705 auszubauen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

Stadt Bassum

ERGÄNZENDE SATZUNG (Sondersatzung)
nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 17.12.2010 (GVBl. S. 576), § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert am 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130) und des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum vom 27.03.2001, zuletzt geändert am 27.10.2009, hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 11.10.2011 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Für die Maßnahme „Erneuerung des Weges Nr. 12 des Wegebestandsverzeichnis Wedehorn“ in der Stadt Bassum (Verbindungsstraße Neuenkirchen über K 103 Richtung Klövenhausen) wird der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand wegen der verkehrswichtigen, überörtlichen Bedeutung in Abweichung von § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung auf **35 %** festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, den 11.10.2011
Der Bürgermeister
LS gez.
- Bäker -

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

Stadt Bassum

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

Der Stadt Bassum

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Stadt Bassum
Alte Poststraße 14
27211 Bassum
Telefon: 042 41 / 8421
Email: schierloh@stadt.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für den mit Breitband unterversorgten Ortsteil Bramstedt (Los I -Groß Bramstedt-; Los II -Klein Bramstedt-) und Groß – u. Klein Ringmar (Los 3) Stadt Bassum.

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Die Stadt Bassum bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; **nicht** um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen.

Die Stadt Bassum behält sich eine Vergabe vor.

Ergänzende Unterlagen zur Lage der unterversorgten Bereiche Bramstedt und Ringmar sind als Anlage beigefügt.

In der Befragung vom Frühjahr 2011, der im betreffenden Vorhabengebiet ansässigen Unternehmen und Bürgern zur vorhandenen Breitband- Versorgungssituation sowie zur benötigten/gewünschten Versorgung, stellte sich eine erhebliche Versorgungslücke heraus. Hintergrund waren und sind permanent vorgetragene Beschwerden/Anforderungen von Unternehmen und Bürgern, die durch die bisherigen Angebote am Markt nicht bzw. nicht zu einem akzeptierten Preis abgedeckt werden können. Daraus resultierend wird für das betreffende Gebiet eine flächendeckende Versorgung von mindestens 25 MBit/s Ortschaft Bramstedt gewünscht.

2.2. Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer Leitungsgebundenen und/oder nicht Leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen (RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22□3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) für das mit Breitband unterversorgter Ortsteil Bramstedt als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Mittels der angebotenen Anschlusstechnik sollen die heutigen und künftigen Anforderungen von Unternehmen abgebildet werden. Insbesondere sollen bspw. umfangreichere (Video□)Dateien ohne Zeitverzögerung übermittelt werden können, Datensicherung auch über externe Firmenstandorte in zumutbarer Zeit möglich sowie im Hinblick auf eine nachhaltige und zukunftsfähige Nutzung des Netzessymmetrische Up□ und Downloadgeschwindigkeiten verfügbar sein. Ebenso ist eine höchstmögliche Skalierbarkeit zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen. In diesem Zusammenhang ist auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt die Gemeinde Schiffdorf eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach der o. g. Richtlinie des MW beantragt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz□)Infrastruktur gewähren

Ein Lageplan und detaillierte Angaben können auf Nachfrage unter o. a. Adresse angefordert werden. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens gestattet. Sollte dieses Angebot genutzt werden, ist der finanzielle Vorteil im Angebot anzugeben.

Die Stadt Bassum behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Der Anbieter hat den angebotenen Ausbaubereich (Anschlussnehmer mit einer Versorgung von ≥ 25 MBit/s Ortschaft Bramstedt und Ringmar nach dem Ausbau) grafisch darzustellen. Die Unterlagen sind schriftlich in 2□facher Ausfertigung und in digitaler Form, mit der Kennzeichnung „Nicht öffnen! Interessenbekundung Breitband Stadt Bassum 2011“, vorzulegen. Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauvorhaben

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU□Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bittet die Stadt Bassum bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus? Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Wie ist Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1:50.000 beizufügen)?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit welcher Bandbreite bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 15.11.2014 (**Ende IBV □ Frist + 3 Jahre**) erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit der für das Vorhabengebiet gewünschten Bandbreite 25 MBit/s und oder 16 MBit/s Ortschaft Bramstedt und Ringmar zur Verfügung steht.

Die Stadt Bassum behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des betreffenden Gebietes beabsichtigt, andernfalls der unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u. a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region ist diesem Verfahren beigelegt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

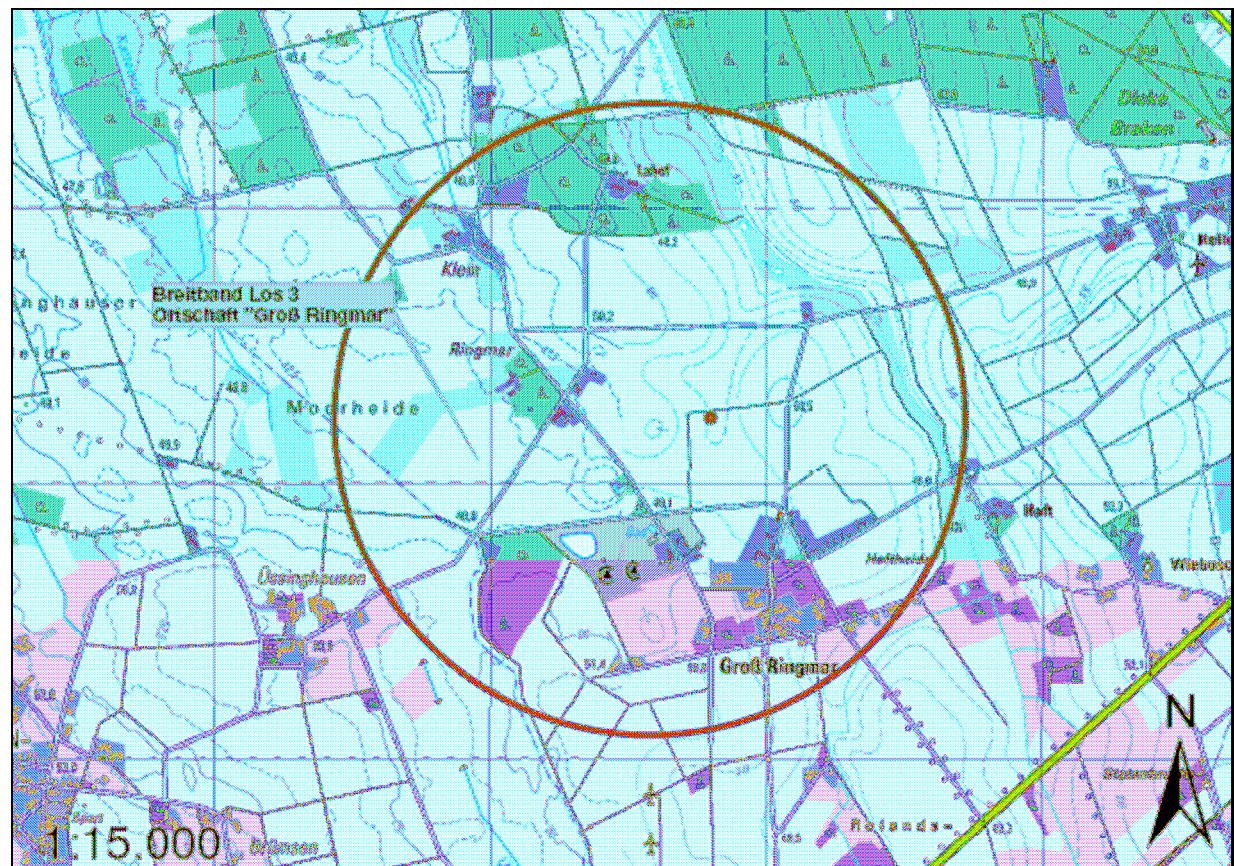
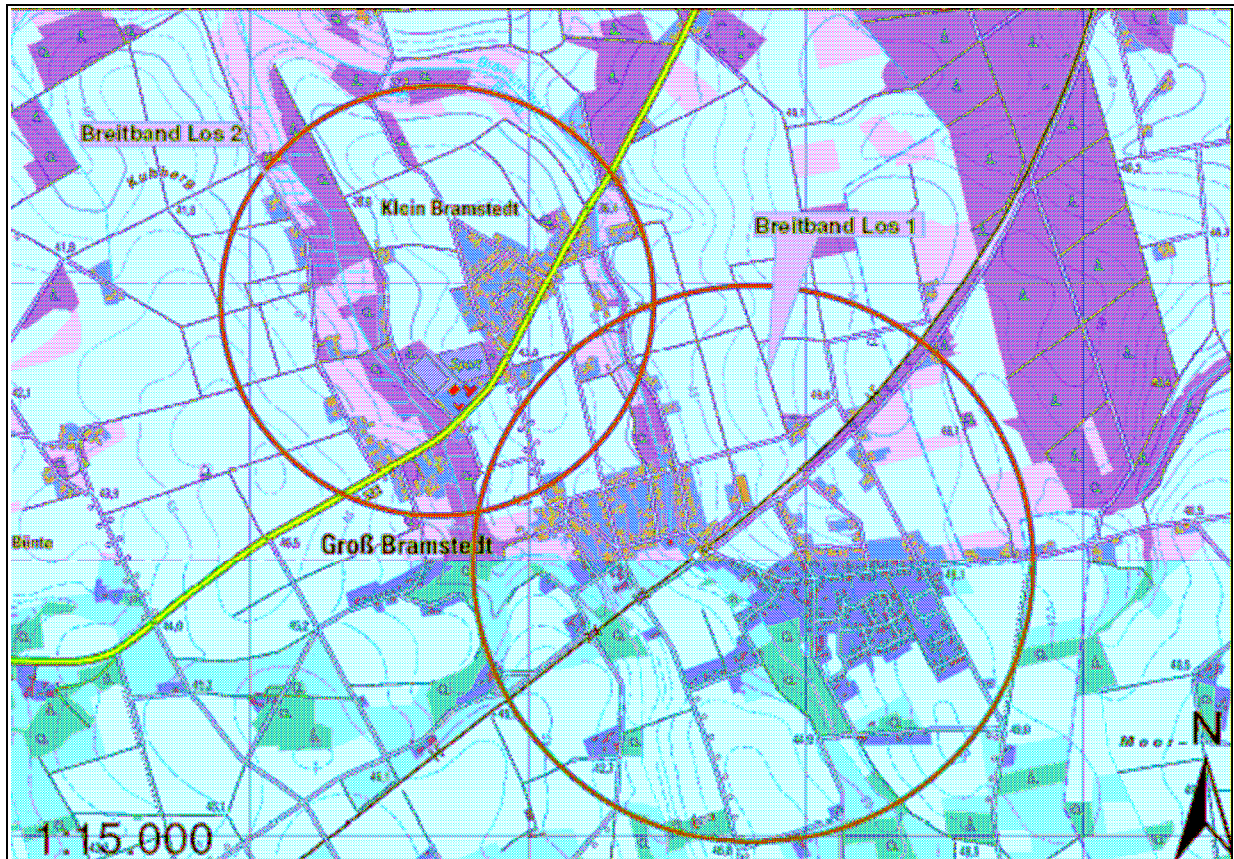
5. Weiteres Verfahren

5.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen (Richtlinie und Scoring gem. RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22 □ 3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif, und Billing

5.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen



Stadt Syke

Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Nds. Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 17.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Syke“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die Namen der am 28.02.1974 aufgelösten Gemeinden werden als Ortschaftsbezeichnungen weitergeführt. In der Stadt Syke sind folgende Ortschaften gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gebildet:

- Ortschaft Syke
- Ortschaft Barrien
- Ortschaft Gessel
- Ortschaft Ristedt
- Ortschaft Okel
- Ortschaft Gödestorf aus den Ortsteilen Gödestorf, Osterholz und Schnepke
- Ortschaft Heiligenfelde zuzüglich der Grundstücke in der Straße „Gut Hoop“ mit den Hausnummern 1, 2, 4 und 6
- Ortschaft Wachendorf
- Ortschaft Henstedt aus den Ortsteilen Henstedt und Jardinghausen abzüglich der Grundstücke in der Straße „Gut Hoop“ mit den Hausnummern 1, 2, 4 und 6
- Ortschaft Steimke

Die Ortschaftsgrenzen sind in der als Anlage beigefügten Karte festgelegt.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Syke zeigt auf einem Schild eine aufrecht stehende schwarze Bärenklau mit roten Krallen auf goldenem Grund.
- (2) Die Farben der Stadt Syke sind schwarz-gold. Die Stadtflagge trägt zusätzlich das Wappen der Stadt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Stadt Syke Landkreis Diepholz“.
- (4) Die Ortschaft Barrien ist berechtigt, das Wappen und die Flagge der früheren Gemeinde als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu zeigen.
Dieses Wappen zeigt ein blau-silber geteiltes Feld, im oberen blauen Feld eine goldene Waage, deren Schalenschnüre mit einem freischwebenden silbernen Schwert, golden und geriffelt, belegt sind, unten im silbernen Feld ein halbes Wassermühlenrad.
- (5) Die Farben der Ortschaft Barrien sind blau-weiß. Die Flagge trägt zusätzlich das Wappen der Ortschaft Barrien.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügungen über Vermögen der Stadt Syke), deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (Übernahme von Bürgschaften usw.) deren Vermögenswert die Höhe von 17.500 € übersteigt,

- c) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG (Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen usw.) deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 17.500 € übersteigt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge mit Ratsmitgliedern usw.) deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

(2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über den Verkauf von Gewerbegrundstücken vor.

(3) Die Zuständigkeiten, insbesondere die Festlegung der Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung, erfolgen durch Einzelbeschluss.

§ 4

Beschließende(r) Ausschuss/Ausschüsse

Von der Möglichkeit die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs.3 Satz 1 NKomVG auf Ausschüsse zu übertragen, wird kein Gebrauch gemacht.

§ 5

Ortsräte

(1) In den Ortschaften Syke, Barrien, Gessel, Gödestorf, Henstedt, Heiligenfelde, Okel, Ristedt, Steimke und Wachendorf werden Ortsräte gewählt.

(2) Die Ortsräte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern.

(3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an (§ 91 Abs. 3 NKomVG).

§ 6

Aufgaben der Ortsbürgermeister

Die Ortsbürgermeister/-innen nehmen Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung im Rahmen einer von der/dem Bürgermeister/-in zu erlassenden Dienstanweisung, in der die Aufgaben im Einzelnen aufzuführen sind, wahr.

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Zur Zeit sind neben der/dem Bürgermeister/-in keine weiteren Beamte auf Zeit berufen.

§ 8

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den 8 Beigeordneten auch die Mitglieder nach § 74 Abs.1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandat) und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 9

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs.2 NkomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Syke werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz veröffentlicht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Stadt Syke. Unter Amtliche Bekanntmachungen erfolgt ein Hinweis auf diese Bekanntmachung in der Kreiszeitung -Ausgabe Syke-.

§ 12

Einwohnerversammlungen und Anliegerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Rats- und Ortsratsmitglieder sind zu diesen Veranstaltungen besonders einzuladen. Fraktionen und Gruppen ist bei Bedarf Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Syke vom 28.02.2002 außer Kraft.

Syke, 17.11.2011
Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Nds. Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) sowie des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 17.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Tätigkeit der Ratsfrauen und Ratsherren, der Ortsratsmitglieder sowie der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, wird grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Erstattung von Verdienstaufschlag und Fahrtkosten besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.

Außerdem regelt diese Satzung die möglichen Aufwandsentschädigungen für die

- a) ehrenamtlichen Tätigkeiten der vom Rat bestimmten Mitglieder in Beiräten, Kuratorien, Komitees etc., soweit diese nicht auf Grund ihrer Mitgliedschaft im Rat in diese Funktionen gewählt sind (Abschnitt IV) sowie
 - b) die Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr (Abschnitt V).
- (2) Erstattungsfähig im Sinne von § 55 NKomVG ist die Teilnahme
- a) an Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses,
 - b) an Sitzungen der vom Rat gemäß § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse,
 - c) an insgesamt 48 Sitzungen der Stadtratsfraktionen,
 - d) an Sitzungen von Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien, die vom Rat zur Erledigung besonderer Aufgaben eingerichtet wurden,
 - e) an sonstigen Veranstaltungen wie z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Tagungen oder Verhandlungen, wenn die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist,
 - f) der Ortsratsmitglieder an den Sitzungen des Ortsrates,
 - g) der Ortsratsmitglieder an Sitzungen ihrer Ortsratsfraktionen,
 - h) der Ortsratsmitglieder an sonstigen Veranstaltungen, wenn die Teilnahme des Ortsrates durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses als erforderlich angesehen wird.
 - i) an Sitzungen der Gremien anderer Unternehmen und Einrichtungen (Vereine und Verbände), wenn diese selbst kein Sitzungsgeld gewähren, und die Ratsfrauen und Ratsherren auf Grund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind.

Abschnitt II

Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende

Ausschussmitglieder

§ 2

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung Ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus:
- a) einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € und
 - b) einem Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

Der monatliche Pauschalbetrag wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

- (2) Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ratsfrauen und Ratsherren erhalten einen monatlichen Auslagenersatz in Höhe von 50,00 €.

- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien anderer Unternehmen und Einrichtungen (Vereine und Verbände), die selbst kein Sitzungsgeld gewähren, erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, denen durch die Wahrnehmung Ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres entstehen, wird für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 ein um 17,50 € erhöhtes Sitzungsgeld gezahlt.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines zweiten Sitzungsgeldes gemäß Abs. 5 erfüllt, wird auch das zweite Sitzungsgeld entsprechend erhöht.

- (5) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (§ 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten als Auslagenersatz ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung und Fahrtkosten nach § 4.

§ 3

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger/-innen

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten neben den Entschädigungen nach § 2 für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|--|----------|
| a) Die ehrenamtlichen Vertreter/-innen des Bürgermeisters erhalten | 75,00 € |
| b) Die Fraktionsvorsitzende/n erhalten | 100,00 € |
| und zusätzlich einen Steigerungsbetrag für jedes Fraktionsmitglied in Höhe von | 7,50 € |
| c) Die Beigeordneten erhalten jeweils | 150,00 € |
| d) Ratsvorsitzende/r | 75,00 € |
- (2) Bei Bildung von Gruppen erhalten die Gruppensprecher keine zusätzliche Entschädigung.
- (3) Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, die in Ausübung des Mandates durchgeführt werden, eine Fahrtkostenentschädigung von 0,30 € pro km.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten auf Antrag für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, wenn die Fahrten durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses genehmigt worden sind. Wenn der eigene Pkw genutzt wird, beträgt die Fahrtkostenentschädigung 0,30 € pro km.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien anderer Unternehmen und Einrichtungen (Vereine und Verbände), die selbst keine Fahrtkostenerstattung gewähren, erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind, eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.
- (4) Für Fahrten anderer ehrenamtlich Tätiger außerhalb des Stadtgebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durchgeführt wurden, wird auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung nach den vorgenannten Bestimmungen gewährt.

§ 5

Verdienstaustausfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren Ersatz für einen während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaustausfall aus einer unselbständigen Tätigkeit.

Bei einer selbständigen Tätigkeit kann den Ratsfrauen und Ratsherren Ersatz für einen während der regelmäßigen Arbeitszeit glaubhaft nachgewiesenen Verdienstaustausfall gewährt werden.

- (2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Verdienstaustausfallentschädigung entsprechend der Regelung des Absatzes 1.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaustausfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaustausfalls der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder wird gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG auf 35,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, keinen Verdienstaustausfall geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes.

Dieser Pauschalstundensatz wird auf 15,50 € pro Stunde festgelegt. Zeiten nach 18 Uhr werden nicht berücksichtigt.

- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstaustausfall nach § 55 Abs. 1 NKomVG geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandats im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für maximal 4 Stunden je Sitzungstag eine Pauschalentschädigung von 15,50 € pro Stunde. Ausfallzeiten nach 18 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

§ 6

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 bis 5 dieser Satzung.

§ 7

Abgeltung und Ausschluss

- (1) Mit der Gewährung der in dieser Satzung vorgesehenen Entschädigungsleistungen sind alle Ansprüche auf Ersatz der mit der Wahrnehmung des Mandates verbundenen Kosten abgegolten.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind nicht übertragbar.
- (3) Für die steuerrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gewährten Leistungen sind die Empfänger/-innen selbst verantwortlich.

Abschnitt III

Ortsräte

§ 8

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die gewählten Mitglieder der Ortsräte erhalten zur Abgeltung Ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben f) bis h) eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.

- (2) Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ortsratsmitglieder erhalten einen monatlichen Auslagenersatz in Höhe von 10,00 €. Der Auslagenersatz wird nicht gewährt, wenn der Auslagenersatz nach § 2 Absatz 2 gezahlt wird.
- (3) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Mitglieder der Ortsräte, denen durch die Wahrnehmung Ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres entstehen, wird für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstaben f) bis h) ein um 17,50 € erhöhtes Sitzungsgeld gezahlt.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines zweiten Sitzungsgeldes gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt, wird auch das zweite Sitzungsgeld entsprechend erhöht.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/-innen

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 6 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) Ortsbürgermeister/-in von Ortschaften mit
 - weniger als 4.000 Einwohner 160,00 €
 - 4.000 bis 8.000 Einwohner 185,00 €
 - mehr als 8.000 Einwohner 210,00 €

(steht dem/der Vertreter/-in zu, wenn er/sie ihn/sie länger als einen Monat vertritt)
 - b) Stellvertr. Ortsbürgermeister/-in von Ortschaften mit
 - weniger als 4.000 Einwohner 35,00 €
 - 4.000 bis 8.000 Einwohner 45,00 €
 - mehr als 8.000 Einwohner 55,00 €
- (2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Ersatz der Auslagen/Verdienstaufschlag

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 gelten für Mitglieder von Ortsräten entsprechend.

Abschnitt IV

Ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglieder von Beiräten, Kuratorien, Komitees, etc.

§ 11

Auslagenersatz, Sitzungsgeld

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder in Beiräten, Kuratorien, Komitees oder anderen Gremien, die der Rat oder der Verwaltungsausschuss zu seiner Unterstützung berufen hat und denen Ansprüche nach § 44 NKomVG zustehen, erhalten zur pauschalen Abgeltung dieser Ansprüche ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.
- (2) Zum Ersatz von Aufwendungen, die für eine Kinderbetreuung notwendig sind, wird der in Abs. 1 genannte Pauschalbetrag erhöht um 17,50 € pro Sitzung.

Abschnitt V
Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

§ 12

Erstattung der Auslagen/Verdienstaufschlag

- (1) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschalles der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren gemäß § 12 Abs. 5 Nds. Brandschutzgesetz wird auf 35,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zusätzlich auf Antrag die nachgewiesenen und notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je angefangene Stunde.

§ 13

Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	Stadtbrandmeister/-in	185,00 €
b)	Stellvertretende/-r Stadtbrandmeister/-in, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/-in	92,00 €
c)	Stellvertretende/-r Stadtbrandmeister/-in und gleichzeitig Ortsbrandmeister/-in	45,00 €
d)	Ortsbrandmeister/-in:	
	• Ortswehren mit Grundausstattung	70,00 €
	• Ortswehren mit Stützpunktausstattung	80,00 €
	• Ortswehren mit Schwerpunktausstattung	90,00 €
	Stellvertretende Ortsbrandmeister/-in erhalten 50 % der jeweiligen Aufwandsentschädigungen.	
e)	Gerätewart/-in plus Steigerungsbetrag pro Fahrzeug	24,00 € 7,50 €
f)	Jugendwart/-in in Ortswehren	56,00 €
g)	Atemschutzwart/-in:	
	• Ortswehren mit Grundausstattung	24,00 €
	• Ortswehren mit Stützpunktausstattung	35,00 €
	• Ortswehren mit Schwerpunktausstattung	40,00 €
h)	Sicherheitsbeauftragte/-r in Ortswehren	17,00 €
i)	Stadtjugendfeuerwehrwart/-in, Stadtsicherheitsbeauftragte/-r, Stadtatemschutzwart/-in, Stadtkinderfeuerwehrwart/-in je	48,00 €
j)	Stadtpressewart/-in, Brandschutzerziehungsbeauftragte/-r je	27,00 €
k)	Kinderfeuerwehrwart bzw. Kinderfeuerwehrwartin in Ortswehren	33,00 €

§ 14

Reisekosten

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes Anspruch auf Reisekosten nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Abschnitt VI
§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Die Entschädigungssatzung vom 17.10.2007 wird aufgehoben.

Syke, den 17.11.2011
Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

L.S.

Stadt Twistringen

Straßenreinigungsverordnung der Stadt Twistringen

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 01.11.2011 für das Gebiet der Stadt Twistringen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wild- bzw. Beikräutern sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege, Fußgängerübergänge und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wild- bzw. Beikräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung vom 01.11.2011 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung jeweils am Tage vor Sonn- und Feiertage durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Stadt die Fahrbahn reinigt, auf die Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege

- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind
 1. zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m;
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 2. zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr mit Sand oder anderem abstumpfenden Mittel so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen keine schädlichen Chemikalien verwendet werden. Streusalz sollte nur in Ausnahmefällen an besonders gefährlichen Stellen oder wenn die Glätte mit anderen Mitteln nur mit unzumutbarem Aufwand beseigt werden kann, eingesetzt werden.
- (8) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (9) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn keine Glättegefahr mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30.08.2030.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Art und den Umfang der Straßenreinigung der Stadt Twistringen vom 11.07.1968 außer Kraft.

Twistringen, 10. November 2011
Karl Meyer
Der Bürgermeister

Straßenreinigungssatzung der Stadt Twistringen

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 01.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 NStrG) wird die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, eine Trenn-, Seiten-, oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. WEG) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird nicht auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt. Reinigung und Winterdienst für diese Straßenteile werden von der Stadt Twistringen übernommen.
- (6) Soweit die Stadt Twistringen reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2 Art, Maß und räumliche Ausdehnung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Twistringen geregelt. Die Stadt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen. Die Übersichtskarte kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen eingesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 15.12.1965 außer Kraft.

Twistringen, 10. November 2011
Karl Meyer
Der Bürgermeister

Anlage 1

zu § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Twistringen vom 01.11.2011

Nicht zu reinigende und vom Winterdienst ausgenommene Straßenteile:
Fahrbahnen, nicht aber Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen folgender Straßen:

- | | |
|--------------|---|
| B 51 | Twistringen, Lindenstraße
Twistringen, Große Straße,
Twistringen, Bremer Straße |
| L 341 | Twistringen, Harpstedter Straße |
| L 342 | Twistringen, Westerstraße
Twistringen, Vechtaer Straße
Marhorst, Neuenmarhorster Straße |
| K 101 | Heiligenloh, Hauptstraße |
| K 102 | Heiligenloh, Hermannstraße |
| K 103 | Twistringen, Steller Straße
Stelle, Steller Dorfstraße
Stelle, Bokelskamp |
| K 104 | Twistringen, Wildeshäuser Straße
Altenmarhorst, Colnrader Straße |

Gemeinde Stuhr

Friedhofssatzung der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31, S. 576) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 02.11.2011 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Stuhr gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Fahrenhorst
- b) Friedhof Moordeich
- c) Friedhof Seckenhausen

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Stuhr.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Stuhr waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Stuhr.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Für die kommunalen Friedhöfe werden folgende Bestattungsbezirke gebildet:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Fahrenhorst
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Fahrenhorst.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Moordeich
Er umfasst das Gebiet der gesamten Gemeinde Stuhr (vorrangig die Ortsteile Stuhr, Moordeich und Varrel).
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Seckenhausen
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Seckenhausen.
- (2) Daneben bestehen für die kirchlichen Friedhöfe folgende Bestattungsbezirke:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Brinkum
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Brinkum.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Heiligenrode
Er umfasst das Gebiet der Ortsteile Heiligenrode und Groß Mackenstedt.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Stuhr
Er umfasst das Gebiet der Ortsteile Stuhr, Moordeich und Varrel.
- (3) Die Verstorbenen sollten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) entsprechende Arten der Grabstätten auf dem Friedhof nicht vorhanden sind (z. B. anonyme Grabstätten)
- (4) Die Gemeinde Stuhr kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem/der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er/sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der/die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält darüber außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein/ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten und bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Stuhr kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde Stuhr und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines(r) Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde Stuhr gewerbsmäßig zu fotografieren bzw. zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) der Aufenthalt von Tieren, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Stuhr; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Steinmetzinnen, Bildhauer/innen, Gärtner/innen und Bestatter/innen bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Stuhr.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Die Bewilligung ist alle 5 Jahre neu zu beantragen.
- (4) Hat die Gemeinde Stuhr über einen Antrag auf Zulassung im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Bewilligung gem. Abs. 3 Satz 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde Stuhr kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde Stuhr genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Gemeinde Stuhr kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Stuhr anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde Stuhr setzt Ort und Zeit der Bestattung mit den Beteiligten fest. Außerhalb der Arbeitszeiten des Friedhofspersonals finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 6 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen in einer allgemeinen Totengedenkstätte bestattet.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Gemeinde Stuhr bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren.

- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal der Gemeinde Stuhr ausgehoben und wieder verfüllt. Die Gemeinde Stuhr kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der/Die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das Friedhofspersonal entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den/die Nutzungsberechtigten/Nutzungsberechtigte der Gemeinde Stuhr zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Stuhr. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Stuhr in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Nutzungsurkunde vorzulegen.
- (5) Alle Umbettungen werden von dem Friedhofspersonal der Gemeinde Stuhr durchgeführt. Die Gemeinde Stuhr bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen; ebenso hat er Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen zu erstatten, soweit kein schuldhaftes Verhalten des Friedhofspersonals vorliegt.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Stuhr. Aus ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Beisetzung der Leichen und Aschen kann in folgenden Grabstätten erfolgen:
 - a) mit Bepflanzungsfläche
 - b) mit Rasenfläche
 - c) allgemeine Totengedenkstätte (anonym)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Nutzungsrecht

- (1) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre; sie beginnt mit dem Datum der Beisetzung.
- (2) Das Nutzungsrecht beträgt ebenfalls 25 Jahre ab dem Datum der Beisetzung. Bei mehrstelligen Grabstätten gilt das Datum der letzten Beisetzung für die gesamte Grabstätte. Das Nutzungsrecht wird anlässlich einer Bestattung verliehen. Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit den Nutzungsberechtigten im Rahmen der Erfordernisse einer sinnvollen Friedhofsbewirtschaftung bestimmt.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde. Es kann in der Regel wieder erworben werden. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Teilung von Grabstätten bzw. die Rückgabe einzelner Stellen aus einer mehrstelligen Grabstätte ist nur nach Ablauf der Ruhezeiten möglich.
- (4) Nutzungsrechte in allgemeinen Totengedenkstätten können nicht wieder erworben werden.
- (5) Erneute Bestattungen von Leichen können nur nach Ablauf der Ruhezeit (25 Jahre) vorgenommen werden.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der/die Erwerber/in für den Fall seines/ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen/ihre Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht übertragen. Wird bis zu seinem/ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren/ihrer Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährte/Lebensgefährtin,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die nicht unter a) – e) fallenden Erben.
- (8) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht einer Person seiner/ihrer Wahl übertragen. Die Person muss ihr Einverständnis gegenüber der Gemeinde Stuhr ggf. schriftlich erklären.

- (9) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Größe und Belegung von Grabstätten

- (1) Grabstätten können aus höchstens sechs Grabstellen bestehen. In allgemeinen Totengedenkstätten sind nur einzelne Beisetzungen möglich.
- (2) Die Größe einer Grabstelle für die Sargbestattung einer Leiche beträgt in der Regel 2,30 m x 1,25 m. Auf einer Grabstelle können zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Größe einer Grabstelle für die Bestattung von Aschen beträgt 1 x 1 m. Es können auf einer Grabstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) In allgemeinen Totengedenkstätten (anonyme Gräberfelder) werden Aschen und Leichen einzeln ohne individuelle Kennzeichnung beigesetzt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes in der Gemeinde Stuhr (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet des § 16 in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen:
 - a) für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Die Mindestdicke der stehenden Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1 m Höhe, 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.
Die Mindestdicke bei liegenden Grabmalen beträgt mindestens 0,15 m. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
 - c) Auf Grabstätten mit Bepflanzungsfeld darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch einen liegenden Grabstein abgedeckt werden. Bei einem Urnengrab (1 x 1 m) beträgt die maximale Abdeckung die Hälfte der Grabfläche.
 - d) Auf Grabstätten mit Rasenflächen sind liegende Grabsteine nur auf reinen Urnengräbern (1 x 1 m) erlaubt. Die maximale Abdeckung beträgt die Hälfte der Grabfläche.
Der Grabstein muss bündig zur Erdoberkante versetzt werden.
Erhabene bzw. metallene Beschriftungen oder andere Gestaltungselemente sind nicht zulässig.

- (2) In allgemeinen Totengedenkstätten sind Grabmale jeglicher Art nicht erlaubt.
- (3) Die Gemeinde Stuhr kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies für die Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Soweit es die Gemeinde Stuhr unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 18

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Stuhr. Der/Die Antragsteller/in hat sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Stuhr. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 19

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofspersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofspersonal überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Gemeinde Stuhr bestimmen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steindicke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindestdicke der Grabmale bestimmt sich nach den § 17.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Einfassungen) sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Gräbern mit Bepflanzungsflächen als auch mit Rasenfläche der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Stuhr auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Stuhr nicht innerhalb von 6 Wochen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Stuhr berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde Stuhr kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Stuhr entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Gemeinde Stuhr die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der/die Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 18 schriftlich sein/ihr Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monate, so ist die Gemeinde Stuhr berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde Stuhr ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde Stuhr abgeräumt werden, hat der/die jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde Stuhr ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des/der Nutzungsberechtigten auf dessen/deren Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen/einer zugelassenen Friedhofsgärtner/in beauftragen. Die Gemeinde Stuhr kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Stuhr.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grab-einfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (9) Bepflanzungen dürfen nicht höher als 1,50 m werden.
- (10) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Gemeinde Stuhr kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen binnen 6 Wochen verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde Stuhr die Pflanzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.
- (11) Die Grabstätte muss bepflanzt werden, ein Bestreuen oder Belegen mit Kies, Splitt, Folien oder ähnlichen Stoffen ist nicht zulässig.
- (12) Nicht zulässig ist das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.
- (13) Die Umwandlung einer Grabstätte mit Bepflanzungsfläche in eine Grabstätte mit Rasenfläche ist möglich. Die Gebührendifferenz wird nach erhoben.
Die Bepflanzung etc. ist durch den/die Nutzungsberechtigten zu entfernen bzw. die Anlage erfolgt durch die Gemeinde Stuhr gegen Kostenerstattung."

§ 24

Herrichtung von Grabstätten mit Rasenflächen

- (1) Die Herrichtung der Grabstätte, die Anlage und Unterhaltung der Rasenfläche erfolgt durch die Gemeinde Stuhr.
- (2) Außer Rasen bzw. Grabmalen sind keine weiteren Gestaltungselemente zulässig.
- (3) Die Ablage von Blumensträußen, Pflanzschalen, Vasen etc. ist während der Mähseason (April – Oktober) nicht möglich. Die Gemeinde Stuhr ist berechtigt, die Materialien ersatzlos abzuräumen.
- (4) Die Unterhaltung von Grabmalen erfolgt durch den/die Nutzungsberechtigten/n.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Stuhr die Grabstätte innerhalb 6 Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der/die unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde Stuhr in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde Stuhr
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Kommt der/die Nutzungsberechtigte seiner/ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Stuhr in diesem Fall die Grabstätte auf seine/ihre Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der/die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde Stuhr den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Stuhr betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Gemeinde Stuhr.

IX. Schlußvorschriften

§ 28

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Stuhr bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Verlängerungen der Nutzungszeit infolge Beisetzungen vor Ablauf einer vorherigen Nutzungsart erfolgen nach dieser Satzung.

§ 29

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 12. Dezember 2002 außer Kraft.

Stuhr, den 04. November 2011
In Vertretung
Thomsen
Erster Gemeinderat

Samtgemeinde Kirchdorf

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Samtgemeinde Kirchdorf zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 1

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473, ber. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 41) und dem §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und des § 8 des Abwasserabgabengesetzes vom 18.01.2005 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 114) sowie den §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird die Satzung der Samtgemeinde Kirchdorf zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 21.11.1983 mit Wirkung vom 31.12.2011 aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Kirchdorf, den 24.10.2011
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf

§ 1

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473, ber. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 41) und der §§ 5 und 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 08.12.1992 mit Wirkung vom 31.12.2011 aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Kirchdorf, den 24.10.2011
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf

§ 1

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473, ber. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.10.1995 mit Wirkung vom 31.12.2011 aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Kirchdorf, den 24.10.2011
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung zur Aufhebung
der Satzung der Samtgemeinde Kirchdorf
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
des häuslichen Abwassers
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke**

§ 1

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473, ber. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 41) und dem § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird die Satzung der Samtgemeinde Kirchdorf zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke mit Wirkung vom 31.12.2011 aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Kirchdorf, den 24.10.2011
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften vom 07. Oktober 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 462) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am **24.10.2011** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	110.800 €	-9.000 €	4.949.800 €	5.051.600 €
die Ausgaben	234.200 €	-132.400 €	4.949.800 €	5.051.600 €
2. <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	215.200 €	-84.800 €	1.154.500 €	1.284.900 €
die Ausgaben	182.200 €	-51.800 €	1.154.500 €	1.284.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 824.900 € um 17.000 € erhöht und damit auf 841.900 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Kirchdorf, den 24.10.2011
Samtgemeinde Kirchdorf
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 31.10.2011 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese 2. Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden wird.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die 2. Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 2. Nachtragsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 03.11.2011
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Bahrenborstel

Hauptsatzung der Gemeinde Bahrenborstel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in seiner Sitzung am 01. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Bahrenborstel“
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Kirchdorf

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold einen nach rechts schreitenden schwarzen aufrechten Bären zwischen zwei schwarzen Bäumen, darunter eine schwarze Pflugschar.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind schwarz, gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Bahrenborstel, Landkreis Diepholz“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfähigkeit des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,

- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bahrenborstel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung. Sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de sowie im Aushangkasten am Glockenturm Bahrenborstel und an der Schule Holzhausen der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bahrenborstel vom 05. Februar 1997 außer Kraft.

Bahrenborstel, den 01. November 2011

Albers

Bürgermeister

Gemeinde Barenburg

Hauptsatzung der Gemeinde Barenburg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in seiner Sitzung am 08. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Barenburg“
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Kirchdorf

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in blau auf grünem Boden einen (nach heraldisch) rechts gewandten natürlich schreitenden, gelb und schwarz gefleckten Leoparden.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau, gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Flecken Barenburg, Landkreis Diepholz“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfähigkeit des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Barenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung. Sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de sowie im Aushangkasten am Dorfplatz der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Barenburg vom 22. April 2004 außer Kraft.

Barenburg, den 08. November 2011
Meyer
Bürgermeister

Gemeinde Freistatt

Hauptsatzung der Gemeinde Freistatt

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Freistatt in seiner Sitzung am 03. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Freistatt“

- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Kirchdorf

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Freistatt zeigt in Silber auf grünem Boden einen grünen krummgewachsenen Eichbaum, der mit 3 goldenen Bändern an einem links stehenden roten Pfahl befestigt ist.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind gold, rot, grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Freistatt, Landkreis Diepholz“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfähigkeit des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprechen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Freistatt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung. Sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de sowie im Aushangkasten am Dorfplatz der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Freistatt vom 02. April 1997 außer Kraft.

Freistatt, den 03. November 2011
Enders
Bürgermeister

Gemeinde Kirchdorf

Hauptsatzung der Gemeinde Kirchdorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 14. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Kirchdorf“
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Kirchdorf

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Kirchdorf zeigt schräggeteilt durch einen goldenen Wellenbalken von Blau und Rot, oben eine goldene Kirche, unten eine goldene Brunnschale mit sprudelnder Quelle. Der Wellenbalken ist mit drei schräggestellten blauen Pflugscharen belegt.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind rot und gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Diepholz“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfähigkeit des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Kirchdorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung. Sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de sowie in den Aushangkästen am Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Kirchdorf, am Geschäftshaus Meyer, Kuppendorf 54, und am Feuerwehrgerätehaus in Scharringhausen der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kirchdorf vom 29. April 1997 außer Kraft.

Kirchdorf, den 14. November 2011
Böckmann
Bürgermeister

Gemeinde Varrel

Hauptsatzung der Gemeinde Varrel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Varrel in seiner Sitzung am 10. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Varrel“
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Kirchdorf

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Varrel zeigt über einem roten gewellten Schildfuß gespalten von Blau und Gold, vorne ein goldenes anstoßendes Kreuz und hinten einen blauen stilisierten Baum; im Schildfuß eine goldene Flugschar.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau und gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Varrel, Landkreis Diepholz“.

§ 3
Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfähigkeit des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
**Vertretung der Bürgermeisterin oder
des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Varrel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung. Sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de sowie in den Aushangkästen an der Verwaltungsstelle Varrel der Samtgemeinde Kirchdorf und am Eichenhain Dörrielohe der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Varrel vom 17. März 1997 außer Kraft.

Varrel, den 10. November 2011
Hustedt
Bürgermeister

Gemeinde Wehrbleck

Hauptsatzung der Gemeinde Wehrbleck

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am 15. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Wehrbleck“
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Kirchdorf

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in der oberen Hälfte auf grünem Grund in gold ein fünfblättrigen Eichenzweig. In der unteren Hälfte des Wappens ist auf rotem Grund in gold eine Pflugschar dargestellt. Das Wappen ist geteilt durch zwei silberne Wellenbänder.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün und gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Wehrbleck, Landkreis Diepholz“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfähigkeit des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wehrbleck zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung. Sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de sowie in dem Aushangkasten am Geschäftshaus Laging, Dorfstraße 2 in Wehrbleck der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wehrbleck vom 20. Februar 1997 außer Kraft.

Wehrbleck, den 15. November 2011
Schwenker
Bürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. VBl. S. 462), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 26. Oktober 2011 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	235.100 €	16.900 €	3.902.000 €	4.120.200 €
die Ausgaben	270.200 €	52.000 €	3.902.000 €	4.120.200 €
b) im Vermögenhaushalt				
die Einnahmen	468.900 €	90.200 €	531.900 €	910.600 €
die Ausgaben	378.700 €	0 €	531.900 €	910.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

S a m t g e m e i n d e S c h w a f ö r d e n

Schwaförden, den 26. Oktober 2011
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Samtgemeinde Schwaförden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

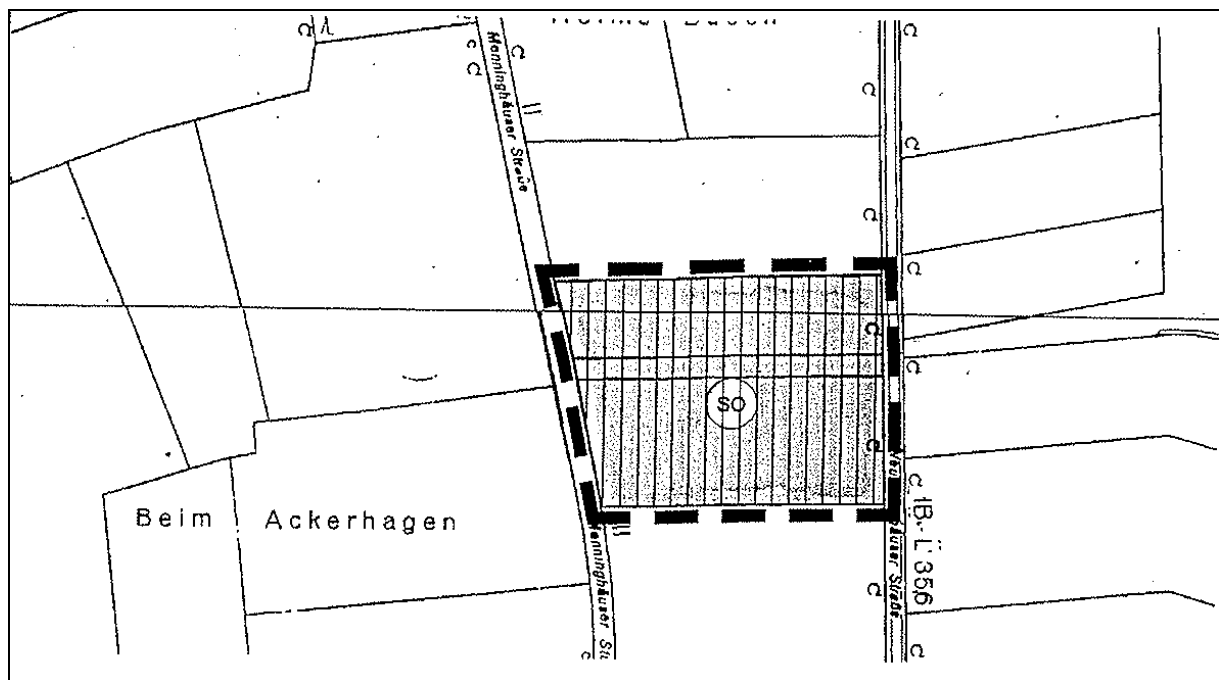
Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2011 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 03. November 2011
Der Samtgemeindebürgermeister
g e z . D e n k e r

Bauleitplanung
22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 01.11.2011, Az.: 63 DH 02356/2011/82 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung machen wir die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage Sudwalde“ mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

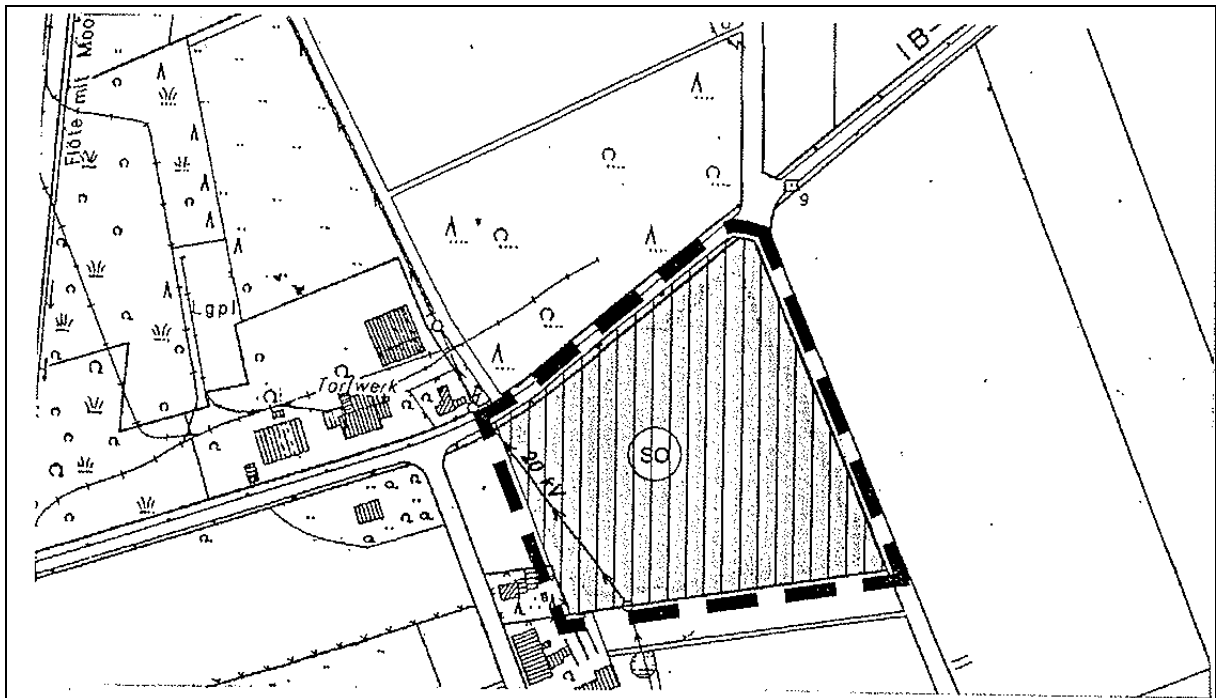
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Schwaförden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Schwaförden, den 08.11.2011
Denker
Samtgemeindebürgermeister

23. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 01.11.2011, Az.: 63 DH 02357/2011/82 die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung machen wir die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage Wietinghausen“ mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

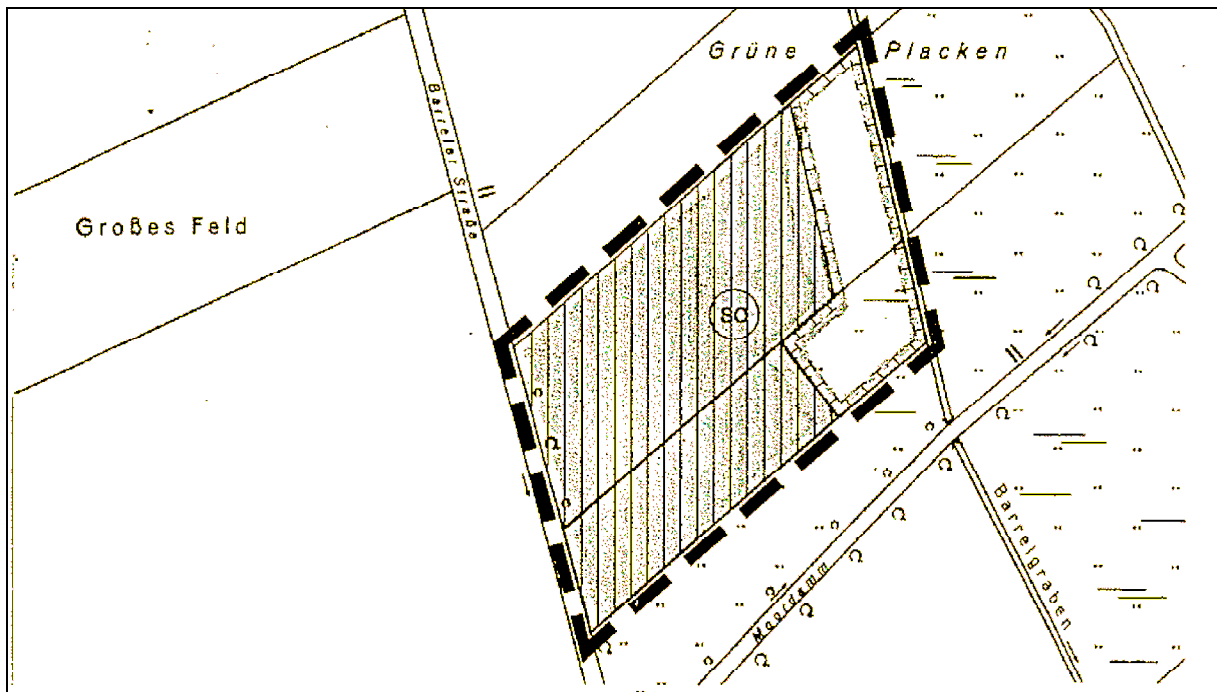
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Schwaförden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Schwaförden, den 08.11.2011
Denker
Samtgemeindebürgermeister

24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 01.11.2011, Az.: 63 DH 02366/2011/82 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung machen wir die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage Stocksdorf“ mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Schwaförden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Schwaförden, den 08.11.2011
Denker
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Sudwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde seiner Sitzung am 18. Oktober 2011 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	56.300 €	0 €	445.000 €	501.300 €
die Ausgaben	56.800 €	500 €	445.000 €	501.300 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	108.200 €	71.200 €	347.100 €	384.100 €
die Ausgaben	37.000 €	0 €	347.100 €	384.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von Höhe 145.300 € um 71.200 € vermindert und damit auf 74.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 nicht verändert.

Gemeinde Sudwalde

Sudwalde, den 18. Oktober 2011
gez. Behrmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Sudwalde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 26.10.2011 unter dem Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2011 genehmigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2011 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 31. Oktober 2011
Der Gemeindedirektor
g e z . D e n k e r

Samtgemeinde Siedenburg

. Nachtragshaushaltssatzung 2011 Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 25.10.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
		gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	erhöht um €		
	32.000	3.791.200	3.823.200
	32.000	3.791.200	3.823.200
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	erhöht um €		
	46.800	438.100	484.900
	46.800	438.100	484.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 165.600 € um 22.000€ erhöht und damit auf 187.600 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 € um 262.000 € erhöht und damit auf 262.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 631.866 Euro um 5.134 Euro erhöht und damit auf 637.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Siedenburg, den 25.10.2011
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit verkündet.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 03.11.2011, Az.: FD 30-916-912, die genehmigungspflichtigen Teile der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2011 genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 08.11.2011
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister